



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

DC/PCD/1

ORIGINAL: englisch

DATUM: 21. März 1979

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ
 VON PFLANZENZÜCHTUNGEN VOM 2. DEZEMBER 1961,
 REVIDIERT IN GENEVE AM 10. NOVEMBER 1972 UND AM 23. OKTOBER 1978
 ("REVIDIERTER WORTLAUT DES ÜBEREINKOMMENS")

Im Anschluss an die Genfer Diplomatische Konferenz
 vom 9. bis 23. Oktober 1978 herausgegebene Dokumente

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN
 DES ÜBEREINKOMMENS DURCH DESSEN IM JAHRE 1978 REVIDIERTEN WORTLAUT

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Memorandum

EINFÜHRUNG

1. Vom 21. bis 23. Oktober 1974 fand in Genf eine Sitzung von Verbandsstaaten und Nichtverbandsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) statt; an ihr nahmen auch Vertreter einer zwischenstaatlichen Organisation sowie mehrerer internationaler nichtamtlicher Organisationen teil. Zweck der Sitzung war es, über die Ziele und die Arbeit des Verbands zu unterrichten sowie zu erörtern, welche Bedingungen erfüllt werden müssten, um den Verband auch für die Staaten anziehend zu gestalten, die ihm noch nicht angehörten. Ein Bericht über während dieser Sitzung abgegebene Äusserungen wurde im Jahre 1975 als UPOV-Veröffentlichung Nr. 330 herausgegeben.
2. Als Ergebnis der Erörterungen setzte der Rat der UPOV den "Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens" ein; dieser trat in den Jahren 1975, 1976 und 1977 zu sechs Tagungen zusammen. Der Ausschuss arbeitete den Entwurf eines revidierten Wortlauts des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen aus, der sowohl unverändert übernommene Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961, geändert durch die Zusatzakte vom 10. November 1972, (nachstehend als "der gegenwärtige Wortlaut des Übereinkommens" oder "der gegenwärtige Wortlaut" bezeichnet) enthielt als auch Bestimmungen, zu denen Änderungen vorgeschlagen wurden. Dieser neue Wortlaut war als Grundlage für die Erörterungen auf der Genfer Diplomatischen Konferenz vom 9. bis 23. Oktober 1978 bestimmt; er wurde am 30. Januar 1978 als Dokument DC/3 allen Verbandsstaaten und 148 Nichtverbandsstaaten sowie einer Anzahl zwischenstaatlicher und internationaler nichtamtlicher Organisationen übersandt.
3. Am 23. Oktober 1978 nahm die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Diplomatische Konferenz" bezeichnet) einstimmig einen revidierten Wortlaut des Übereinkommens (nachstehend als "Revidierter Wortlaut" bezeichnet) an. Der Revidierte Wortlaut wurde am gleichen Tage zur Unterzeichnung aufgelegt und unverzüglich von 9 der 10 gegenwärtigen Verbandsstaaten sowie von den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet. Der zehnte Verbandsstaat unterzeichnete den Revidierten Wortlaut am 6. Dezember 1978.
4. Die durch den Revidierten Wortlaut vorgenommenen Änderungen lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen:

- a) Änderungen, die den Anschluss weiterer Staaten an den Verband erleichtern sollen;
- b) Änderungen der vertragsrechtlichen und administrativen Bestimmungen des Übereinkommens;
- c) andere Änderungen (im wesentlichen fachlicher Art und redaktionelle Änderungen).

ÄNDERUNGEN, DIE DEN ANSCHLUSS WEITERER STAATEN AN DEN VERBAND ERLEICHTERN SOLLEN

Präambel

5. Das Bestreben der Diplomatischen Konferenz, die Voraussetzungen für eine weitere Mitgliedschaft im Verband zu schaffen, kommt klar in der Präambel zum Ausdruck, die feststellt, dass "die Verbandsstaaten, ... in der Erwägung, dass der Gedanke des Schutzes von Züchterrechten grosse Bedeutung in vielen Staaten gewonnen hat, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, [und] in der Erwägung, dass bestimmte Änderungen in dem Übereinkommen erforderlich sind, um diesen Staaten den Beitritt zum Verband zu erleichtern, ..." folgendes [nämlich den revidierten Wortlaut des Übereinkommens] vereinbart haben.

Artikel 4: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

6. Bei Abfassung des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens im Jahre 1961 war eine Liste von wichtigen Gattungen und Arten als Anlage zu dem Übereinkommen aufgestellt worden, und die Verbandsstaaten waren verpflichtet worden, das Übereinkommen schrittweise auf diese Gattungen und Arten anzuwenden. Die Gattungen und Arten dieser Liste sind vor allem für Europa bedeutsam und wurden hauptsächlich im Hinblick auf die Verhältnisse in Ländern der gemässigten klimatischen Zone aufgenommen. Die in der Liste enthaltenen Gattungen und Arten haben dagegen geringere Bedeutung für andere Weltgebiete, und eine nicht unerhebliche Anzahl von nichteuropäischen Staaten würde auf Schwierigkeiten stossen, wenn sie der Verpflichtung entsprechen müsste, das Übereinkommen schrittweise auf alle von ihnen anzuwenden. Die Beibehaltung dieser Verpflichtung würde somit eines der hauptsächlichsten Hindernisse für den Anschluss einzelner Staaten an die UPOV bilden. Da es nicht möglich war, eine für alle Staaten passende, verpflichtende Liste von Gattungen und Arten aufzustellen, wurde eine praktische Lösung darin gesehen, dieses Konzept vollständig aufzugeben. Dies wird durch den neuen Wortlaut von Artikel 4 verwirklicht.

7. Die Erfahrung in den gegenwärtigen Verbandsstaaten hat gezeigt, dass Staaten im Regelfall das Übereinkommen auf eine weit grössere Anzahl von Gattungen und Arten anwenden können, als es die Mindestanforderungen im gegenwärtigen Wortlaut vorschreiben. Aus diesem Grund wurde die Anzahl von Gattungen und Arten, die als Minimum schrittweise innerhalb vorgeschriebener Fristen geschützt werden müssen, auf 24 erhöht. Da einige Staaten auf Schwierigkeiten stossen könnten, den Schutz auf eine so grosse Zahl von Gattungen und Arten zu erstrecken, ist in Artikel 4 Absatz 4 des Revidierten Wortlauts vorgesehen worden, dass der Rat der UPOV in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen kann, wodurch im Interesse solcher Staaten die genannten Mindestanzahlen von zu schützenden Gattungen und Arten verringert oder die Fristen, innerhalb derer solche Staaten das Übereinkommen auf diese Gattungen und Arten anzuwenden haben, verlängert werden. Nach Artikel 4 Absatz 5 kann die letztgenannte Ausnahme auch in dem Fall genehmigt werden, dass sich ein Verbandsstaat bei der Erfüllung seiner Verpflichtung, das Übereinkommen auf die besagten Mindestanzahlen von Gattungen und Arten zu erstrecken, besonderen Schwierigkeiten gegenüber sieht.

8. Die Formulierung von Artikel 4 Absatz 3 im Revidierten Wortlaut würde es völlig in das Belieben jedes Verbandsstaates stellen, die Gattungen und Arten auszuwählen, die er, um dem Übereinkommen zu genügen, dem Schutz zugänglich machen will. Die Diplomatische Konferenz hat "in der Erkenntnis, dass es im Interesse sowohl der Landwirtschaft im allgemeinen als auch der Züchter liegt, dass Gattungen und Arten mit wirtschaftlicher Bedeutung für schutzfähig erklärt werden", eine Empfehlung zu Artikel 4 angenommen, in dem jedem Verbandsstaat nahegelegt wird, "sich nach besten Kräften darum zu bemühen, dass die nach seinem Recht schutzfähigen Gattungen und Arten soweit wie möglich die Gattungen und Arten einschliessen, die für diesen Staat von grösserer wirtschaftlicher Bedeutung sind".

Die Empfehlung legt es ausserdem jedem Staat, der ein Verbandsstaat zu werden beabsichtigt, nahe, "die Gattungen und Arten, auf die das Übereinkommen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens für sein Hoheitsgebiet mindestens anzuwenden ist, aus Gattungen und Arten auszuwählen, die für diesen Staat von grösserer wirtschaftlicher Bedeutung sind".

Artikel 2: Schutzrechtsformen

9. Artikel 2 Absatz 1 bestimmt, dass in den Fällen, in denen das nationale Recht eines Verbandsstaats den Schutz sowohl durch besondere Schutzrechte als auch durch Patente zulässt, Schutz für ein und dieselbe Gattung oder Art nur unter einer dieser möglichen Schutzrechtsformen gewährt werden darf, d.h. entweder durch ein besonderes Schutzrecht oder durch ein Patent. Die Formulierung dieser Bestimmung entspricht derjenigen im gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens. Die Diplomatische Konferenz war sich allerdings bewusst, dass einzelne Staaten, die an einem Anschluss an den Verband interessiert sind, nur mit grossen Schwierigkeiten die bestehenden Gesetze ändern könnten, wonach, durch die Entwicklung bedingt, Schutz für Sorten der gleichen Gattung oder Art vereinzelt unter beiden der obengenannten Formen gewährt werden kann. Die Diplomatische Konferenz nahm aus diesem Grund eine Ausnahmeregel an, wonach solche Staaten ihre eingebürgerte Praxis fortsetzen können (siehe Artikel 37 Absatz 1 des Revidierten Wortlauts). Solche Staaten können von weiteren Vorschriften des Übereinkommens abweichen (siehe Artikel 37 Absatz 2 des Revidierten Wortlauts).

10. Artikel 2 Absatz 2 enthält eine völlig neue Vorschrift, die klarstellt, dass ein Verbandsstaat das Übereinkommen lediglich auf einige der Sorten einer Gattung oder Art anwenden kann. Diese Sorten können auf der Grundlage ihrer Vermehrungsweise bestimmt werden, beispielsweise: generativ vermehrte Sorten und vegetativ vermehrte Sorten; reine Linien, Hybride, frei abblühende Sorten, apomiktische Sorten und dergleichen. Sie können ferner auch bestimmt werden nach ihrer beabsichtigten Verwendung, beispielsweise: Forstsorten, Ziersorten, Obstsorten, Unterlagen und dergleichen. Dieser neue Absatz überlässt es den Staaten zu bestimmen, welcher Sortentyp oder welche Sortentypen geschützt werden können. Um ein praktisches Beispiel zu geben: Einige Staaten schliessen Hybridsorten vom Schutz aus, weil die Interessen der Züchter als durch den juristischen Schutz oder den faktischen Besitz der Komponenten hinreichend geschützt angesehen werden. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c stellt klar, dass eine solche Einschränkung des Schutzes nicht ausschliesst, dass die betreffende Gattung oder Art uneingeschränkt als Gattung oder Art bei der Bestimmung der Mindestanzahlen der Gattungen oder Arten, auf welche ein Verbandsstaat das Übereinkommen nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a und b anzuwenden hat, mitgezählt wird.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b: Schutzvoraussetzungen - früherer Vertrieb

11. Einziges Neuheitserfordernis ist die in Artikel 6 des gegenwärtigen Wortlauts genannte Tatsache, dass "die neue Sorte ... in dem Zeitpunkt, in dem das Schutzrecht in einem Verbandsstaat angemeldet wird, noch nicht mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Hoheitsgebiet dieses Staates oder seit mehr als vier Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Staates feilgehalten oder gewerblich vertrieben worden" ist.

12. In wenigstens einem Nichtverbandsstaat - den Vereinigten Staaten von Amerika - wird den Züchtern eine Frist von einem Jahr bis zum Zeitpunkt der Einreichung der inländischen Schutzrechtsanmeldung gewährt, während derer sie eine Sorte benutzen oder verkaufen können, ohne dass hierdurch ihr Recht auf Schutz für die Sorte beeinträchtigt wird. Möglicherweise sind andere Staaten daran interessiert, diesem Beispiel zu folgen. Die Frist von einem Jahr, als "Neuheitsschonfrist" bezeichnet, bietet den Züchtern dadurch Vorteile, dass sie ihnen gestattet, während einer bestimmten Zeit den wirtschaftlichen Wert der Sorte und deren Eignung für eine Schutzrechtsanmeldung im Inland zu erproben, bevor sie eine Entscheidung darüber treffen, ob es sich lohnt, Schutz zu beantragen. Die Neuheitsschonfrist ist eine gut eingebürgerte Tradition vieler Patentgesetze, und einzelne Nichtverbandsstaaten würden sich bei einem beabsichtigten Beitritt zum Übereinkommen unüberwindlichen Schwierigkeiten gegenübersehen, wenn das Übereinkommen ihnen nicht gestatten würde, eine solche Frist beizubehalten - oder sie einzuführen. Die Diplomatische Konferenz hat deshalb in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b des Revidierten Wortlauts eine Vorschrift aufgenommen, die es Verbandsstaaten gestattet, eine Neuheitsschonfrist zu gewähren.

Artikel 13: Sortenbezeichnung

13. Die hauptsächlichsten Änderungen in Artikel 13 ergeben sich aus den folgenden Absätzen 14 bis 16.

14. Artikel 13 Absatz 2 enthält nunmehr eine Ausnahme von dem Erfordernis, dass eine Sortenbezeichnung "nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen" darf, indem hinzugefügt wird: "... ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung von Sorten ist". In einer Anzahl von Staaten, die an einem Anschluss an den Verband interessiert sind, ist es den Züchtern erlaubt, ihre Sorten durch eine Zahlenreihe zu bezeichnen. Solche Sortenbezeichnungen sind in diesen Staaten üblich geworden, wenigstens für bestimmte Gattungen oder Arten, und eine Beibehaltung des Verbots, das sich im gegenwärtigen Wortlaut befindet, würde für diese Staaten wahrscheinlich ein unüberwindbares Hindernis für den Anschluss an den Verband gebildet haben.

15. Der ursprüngliche Wortlaut von Artikel 13 enthält eine Anzahl ausdrücklicher Bezugnahmen auf die Beziehung zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen. Die Anforderungen des ursprünglichen Wortlauts haben zu Verfahrensschwierigkeiten für einzelne Behörden in Verbandsstaaten geführt; möglicherweise haben sie einzelne Züchter auch daran gehindert, Warenzeichenschutz in Staaten zu erhalten, in denen sie keinen Sortenschutz geniessen können, weil ein solcher Schutz einfach - noch - nicht zur Verfügung steht. Mit Ausnahme von Artikel 13 Absatz 8, der die Verbindung einer Fabrik- oder Handelsmarke, einer Handelsbezeichnung oder einer anderen ähnlichen Angabe mit der eingetragenen Sortenbezeichnung regelt, enthält der neue Wortlaut keine ausdrückliche Bezugnahme auf das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen und überlässt es somit den Verbandsstaaten, diese Frage in ihrem nationalen Recht zu lösen. Der revidierte Wortlaut bestimmt allerdings ausdrücklich, dass Verbandsstaaten sicherstellen müssen, dass an der Bezeichnung, die als Sortenbezeichnung eingetragen ist, keine Rechte bestehen, die "den freien Gebrauch der Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken," und zwar "auch nicht nach Ablauf des Schutzes" (Artikel 13 Absatz 1). Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt; würden sie die Verwendung der Sortenbezeichnung behindern, so wird der Züchter aufgefordert werden, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen.

16. Artikel 36 des gegenwärtigen Wortlauts, der Übergangsregeln für die Beziehung zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen enthält, wird sich erübrigen und ist nicht in den revidierten Wortlaut aufgenommen worden.

Artikel 42: Sprachen

17. Das Übereinkommen von 1961 und die Zusatzakte von 1972 waren in einer Urschrift in französischer Sprache unterzeichnet worden, während amtliche Übersetzungen in die deutsche, die englische, die italienische, die niederländische und die spanische Sprache vorgesehen waren (siehe Artikel 41 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens und Artikel VIII Absätze 1 und 2 der Zusatzakte). Nach Artikel 42 Absätze 1 und 3 des Revidierten Wortlauts ist die Urschrift in drei Sprachen unterzeichnet worden, nämlich in Französisch, Englisch und Deutsch, wobei der französische Wortlaut bei "Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Wortlauten" massgeblich ist; amtliche Wortlaute werden auch in der arabischen und der japanischen Sprache erstellt werden, und zwar zusätzlich zu den Wortlauten in der italienischen, der niederländischen und der spanischen Sprache; auf der anderen Seite sind die deutsche und die englische Sprache nunmehr von der Liste der Sprachen gestrichen worden, in denen amtliche Wortlaute erst noch erstellt werden müssen.

ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSRECHTLICHEN UND ADMINISTRATIVEN BESTIMMUNGEN DES ÜBEREINKOMMENSArtikel 15: Organe des Verbands

18. In Artikel 15 des Revidierten Wortlauts ist nicht mehr vorgesehen, dass das Verbandsbüro unter der Oberaufsicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft steht. Zu diesem Zweck ist der letzte Satz von Artikel 15 des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens von der Diplomatischen Konferenz nicht übernommen worden; das gleiche gilt für Bezugnahmen auf die Aufsichtsrolle der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in anderen Artikeln. Diese Aufsichtsrolle war in der

Tat lediglich mit Rücksicht darauf vorgesehen worden, dass auf Grund von Artikel 25 des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens eine technische und administrative Zusammenarbeit zwischen der UPOV und den Vereinigten Internationalen Büros für den Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI), der Vorgängerorganisation der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), begründet worden war und dass die BIRPI der Aufsicht der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstand. Mit der Annahme des Übereinkommens zur Gründung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) im Jahre 1967 wurde die BIRPI praktisch durch die WIPO ersetzt. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft übt keine Aufsichtsfunktion über die WIPO aus, und es erschien daher folgerichtig, auch die Beendigung dieser Aufsichtsrolle im Verhältnis zur UPOV vorzusehen, besonders weil die UPOV schon seit ihrer Gründung ein Organ (nämlich ihren Rat) besitzt, das den Verband wirksam kontrollieren kann.

19. Folgeänderungen enthalten die Artikel 20, 21, 23, 24, 32, 35 (33 im gegenwärtigen Wortlaut), 36 (34 im gegenwärtigen Wortlaut) und 41 (40 im gegenwärtigen Wortlaut). Artikel 25 des gegenwärtigen Wortlauts ist in den revidierten Wortlaut nicht übernommen worden.

Artikel 24: Rechtsstellung

20. Im Hinblick auf ihre Entscheidung, die UPOV nicht länger der Aufsicht der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu unterstellen, erachtete es die Diplomatische Konferenz als zweckmässig, Bestimmungen aufzunehmen, die die Rechtsstellung der UPOV ausdrücklich erwähnen. Diese neuen Bestimmungen finden sich in Artikel 24 des Revidierten Wortlauts. Absatz 1 stellt klar, dass der Verband Rechtspersönlichkeit im Sinne des internationalen öffentlichen Rechts besitzt, während Absatz 2 dem Verband die Rechts- und Geschäftsfähigkeit nach den nationalen Gesetzen seiner Verbandsstaaten insoweit zuweist, als dies "zur Erreichung seines Zweckes und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben" erforderlich ist. Absatz 3 sieht den Abschluss eines Sitzabkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vor.

21. Die Nichtübernahme von Artikel 25 des gegenwärtigen Wortlauts, der die Zusammenarbeit mit den Verbänden regelt, die von der BIRPI verwaltet wurden, bedeutet nicht, dass der Verband die gegenwärtigen Vereinbarungen mit der WIPO nicht aufrechterhalten möchte; dies hat der Rat auf seiner elften ordentlichen Tagung im Dezember 1977 ausdrücklich festgestellt; im Gegenteil ist beabsichtigt, die gegenwärtige Zusammenarbeit im Rahmen einer Vereinbarung forzusetzen, die zwischen der UPOV und der WIPO auszuhandeln und abzuschliessen ist, sobald der Revidierte Wortlaut in Kraft tritt.

Artikel 26: Finanzen

22. Für die Bestimmung der jährlichen Beiträge der Verbandsstaaten ist in diesem Artikel des Revidierten Übereinkommens ein flexibleres System eingeführt worden. Das gegenwärtige System, das den Verbandsstaaten die Auswahl zwischen einer Reihe von Klassen überlässt, die jede eine bestimmte Anzahl von Beitrags-einheiten umfasst, verfügt nur über einen verhältnismässig beschränkten Spielraum zwischen der niedrigsten und der höchsten Gebühr (Verhältnis 1 : 5), und nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände kann die niedrigste Gebühr noch einmal auf ein Zehntel der höchsten Gebühr ermässigt werden. Der neue Wortlaut, der das Klassensystem nicht übernimmt und nur Gebühreneinheiten vorsieht (das Minimum bildet ein Fünftel einer einzelnen Gebühreneinheit), sollte sich als flexibler und gerechter erweisen, da er es jedem Staat gestatten wird, auf einfache Weise das angemessene Niveau für seinen Beitrag auszuwählen. Diese Änderung dürfte den Anschluss weiterer Staaten an den Verband erleichtern.

Artikel 32: Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

23. Artikel 32 Absatz 2 sieht vor, dass "die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden ... beim Generalsekretär" der UPOV "hinterlegt" werden.

24. Die Bestimmung, die der gegenwärtigen Praxis für den Abschluss von Verträgen im Rahmen zwischenstaatlicher Organisationen entspricht, führt eine höchst praktische Lösung ein, die jeden Vergleich mit der unübersichtlichen Regelung des ursprünglichen Textes des Übereinkommens von 1961 und der Zusatzakte von 1972 standhält, wonach die vergleichbaren Urkunden in einigen Fällen bei der Regierung der Französischen Republik und in anderen Fällen bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt werden mussten.

25. Ähnliche Änderungen befinden sich an anderen Stellen des Revidierten Wortlauts zu anderen Hinterlegungsfunktionen. Auch diese Funktionen sind dem Generalsekretär des Verbands übertragen worden.

26. Es wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Staaten ihre Zustimmung, an den Revidierten Wortlaut gebunden zu sein, auch durch Hinterlegung von Annahme- oder Genehmigungsurkunden erklären können; hierdurch soll es Staaten ermöglicht werden, sich der Urkundenform zu bedienen, die sich nach ihrer Verfassung am geeignetsten erweist.

27. Artikel 32 Absatz 3 des Revidierten Wortlauts ändert das gegenwärtige Verfahren für einen Beitritt zum Übereinkommen durch Nichtverbandsstaaten, die den Revidierten Wortlaut nicht unterzeichnet haben. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens kann ein Nichtunterzeichnerstaat um Beitritt zum Übereinkommen nachsuchen und nur dann im Wege eines Beitritts Mitglied der UPOV werden, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit befindet, dass die Bedingungen für einen Beitritt zum Übereinkommen von dem betreffenden Staat erfüllt sind. Dieses besondere Verfahren für die Zulassung von Staaten zum Beitritt ist im Revidierten Wortlaut dahin abgewandelt worden, dass ein Staat, der diesen Wortlaut nicht unterzeichnet hat, den Rat vor Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde um Stellungnahme zu seiner Gesetzgebung zu ersuchen hat und dass er eine solche Urkunde nur dann hinterlegen kann, wenn die Stellungnahme des Rats positiv ist. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Übereinkommens an die nationalen Rechte erschien ein solches Verfahren unerlässlich.

Artikel 34: Beziehungen zwischen Staaten, für die unterschiedliche Wortlaute verbindlich sind

28. Dieser neue Artikel behandelt zwei Fragen: erstens regelt er die Beziehung zwischen Staaten, die Mitglieder des Verbands durch Ratifizierung des gegenwärtigen Wortlauts oder durch Beitritt zum gegenwärtigen Wortlaut geworden sind ("alte Mitglieder") zu einer Zeit, zu der einige von ihnen bereits durch den Revidierten Wortlaut gebunden sind, während andere durch ihn nicht gebunden sind; zweitens ermöglicht er die Herstellung von Vertragsbeziehungen zwischen alten Mitgliedern, die noch nicht durch den Revidierten Wortlaut gebunden sind, und Staaten, die Mitglieder der UPOV durch Ratifizierung, Annahme, Genehmigung des Revidierten Wortlauts (und nur des Revidierten Wortlauts) oder durch Beitritt zu diesem Wortlaut geworden sind ("neue Mitglieder").

29. In bezug auf die erste Beziehung besteht die Lösung darin, dass der gegenwärtige Wortlaut zwischen jedem alten Mitglied, das bereits durch den Revidierten Wortlaut gebunden ist, und jedem alten Mitglied, das noch nicht durch den Revidierten Wortlaut gebunden ist, weiterhin angewendet wird.

30. Zu der zweiten Beziehung, nämlich der Beziehung zwischen alten Mitgliedern, die noch nicht an den Revidierten Wortlaut gebunden sind, und neuen Mitgliedern, wird die Möglichkeit geschaffen, Beziehungen herzustellen. Die Initiative liegt bei den alten Mitgliedern. Erklärt ein altes Mitglied, dass es eine solche Beziehung herzustellen wünscht, so wird damit eine solche Beziehung geschaffen und begründet die Anwendung:

i) des gegenwärtigen Wortlauts durch dieses alte Mitglied in seinen Beziehungen zu den neuen Mitgliedern (bis zu dem Zeitpunkt, zu dem auch das alte Mitglied an den Revidierten Wortlaut gebunden ist);

ii) des Revidierten Wortlauts durch die neuen Mitglieder in ihren Beziehungen zu diesen alten Mitgliedern.

31. Alle Verbandsstaaten, alte wie neue Mitglieder, werden allerdings einen einzigen Verband gründen, das heisst eine einzige Einheit unter Verwaltungsgesichtspunkten, mit der Folge, dass es nur einen Rat gibt, nur einen Haushalt und nur eine Rechnungslegung, und dass keine gesonderte Verwaltung für jeden gesonderten Übereinkommenswortlaut geschaffen wird, obwohl für die Verbandsstaaten unterschiedliche Wortlaute verbindlich sind und diese ihre Beiträge auf der Grundlage der unterschiedlichen Wortlaute leisten.

ANDERE ÄNDERUNGEN

Artikel 3 Absatz 3: Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

32. Dieser neue Absatz entspricht dem ersten Teil von Artikel 4 Absatz 4 im gegenwärtigen Wortlaut, den er ersetzen soll. Er ermöglicht es den Verbandsstaaten, unter bestimmten Voraussetzungen den Grundsatz der Inländerbehandlung, der in den Absätzen 1 und 2 von Artikel 3 seinen Niederschlag gefunden hat, dahin einzuschränken, dass er den Zugang zum Schutz nach dem nationalen Recht für jede Gattung oder Art dem Grundsatz der Gewährleistung der Gegenseitigkeit unterstellt. Der neue Absatz unterscheidet sich allerdings von dem ersten Teil des Artikels 4 Absatz 4 des gegenwärtigen Wortlauts insofern, als er sich auf jede Gattung oder Art bezieht und nicht nur auf diejenigen Gattungen oder Arten, die nicht in der dem Übereinkommen von 1961 beigefügten Liste enthalten sind. Dieser Unterschied ist eine notwendige Folge der Abschaffung dieser Liste (siehe Absätze 6 bis 8 oben). Diese Änderung wird es Verbandsstaaten gestatten, den Zugang zum Schutz in einem grösseren Umfang, als dies nach dem gegenwärtigen Wortlaut zulässig ist, zu beschränken. Die Diplomatische Konferenz hat beschlossen, diese Bestimmung dem Artikel 3 anzufügen, anstatt sie in Artikel 4 zu belassen, da sie den Verbandsstaaten erlaubt, von den ersten beiden Absätzen des Artikels 3 abzuweichen, und da auf der anderen Seite die gegenwärtigen Verknüpfungen der Bestimmung mit Artikel 4 in dem Revidierten Wortlaut nicht mehr bestehen.

33. Der zweite Teil von Artikel 4 Absatz 4 im gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens ist nicht übernommen worden, da er als überflüssig erachtet wurde, weil keine der in diesem Teil erwähnten Möglichkeiten durch das Übereinkommen ausgeschlossen wird. Aus ähnlichen Gründen ist auch die in Artikel 4 Absatz 5 des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens vorgesehene Möglichkeit nicht übernommen worden.

Artikel 5: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

34. Der erste Satz von Artikel 5 Absatz 1 ist umgestaltet worden, um klarer hervorzuheben, dass alle drei Handlungsarten, von denen gesagt wird, dass sie der vorherigen Zustimmung durch den Züchter bedürfen, sich in gleicher Weise auf das generative und vegetative Vermehrungsmaterial als solches beziehen.

35. Die Diplomatische Konferenz hat es als erwünscht erachtet, die Aufmerksamkeit stärker auf die durch Artikel 5 Absatz 4 eröffneten Möglichkeiten zu lenken, weitergehende Rechte zu gewähren. Sie hat zu diesem Zweck eine Empfehlung angenommen, wonach "in den Fällen, in denen für eine Gattung oder Art die Gewährung von Rechten, die über die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Rechte hinausgehen, wünschenswert ist, um die berechtigten Interessen der Züchter zu wahren, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens angemessene Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 4 ergreifen" sollen.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii: Schutzvoraussetzungen - Neuheit

36. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens sieht vor, dass eine Sorte in einem anderen als dem Anmeldestaat für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor dem Anmeldedatum feilgehalten oder vertrieben worden sein darf, ohne dass dies neuheitsschädlich wäre. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii des Revidierten Wortlauts verlängert diese Frist auf sechs Jahre "im Fall von Reben, Wald-, Obst- und Zierbäumen jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen"; hierbei wird berücksichtigt, dass diese Pflanzen in der Regel langsam wachsen, so dass mehr Zeit benötigt wird, um zu beurteilen, ob die Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung sich lohnt oder nicht. Artikel 8 sowohl des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens als auch des Revidierten Wortlauts sieht schon eine längere Mindestschutzdauer für diese Gruppen von Pflanzen vor.

37. Die letzten zwei Sätze von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b des Revidierten Wortlautes, die dem ersten Satz von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens entsprechen, stellen klar, dass das allgemeine Bekanntsein der Sorte selbst (z.B. durch Veröffentlichung) das Recht auf Schutz nicht beeinträchtigt, sofern es nicht durch Feilhalten der Sorte oder durch deren Vertrieb begründet worden ist.

38. Diese Bestimmung weicht von den üblichen Neuheitskriterien des Patentrechts ab und könnte daher für Staaten problematisch werden, die Schutz von Sorten in Form von Patenten vorsehen. Um dieser Schwierigkeit wenigstens für solche Staaten zu begegnen, die unter die enge Ausnahme des Artikels 37 Absatz 1 des Revidierten Wortlauts (siehe Absatz 9 oben) fallen, ist in Artikel 37 Absatz 2 des Revidierten Wortlauts eine Ausnahmebestimmung enthalten.

Artikel 12 Absatz 3: Priorität - Vierjahresfrist

39. Im Hinblick auf bestimmte Verfahrensschwierigkeiten, mit denen gerechnet wurde, hat die Diplomatische Konferenz beschlossen, an den Wortlaut von Artikel 12 Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens einen Satz anzufügen. Dieser Satz bildet den Schlusssatz von Artikel 12 Absatz 3 im Revidierten Wortlaut. Er ermächtigt die Verbandsstaaten, die Vierjahresfrist, die Anmeldern, die das Prioritätsrecht in Anspruch nehmen, im Regelfall für die Vorlage "ergänzender Unterlagen" (das bedeutet: andere Unterlagen als die Abschrift der Erstanmeldung) und "Material" (das bedeutet: ein Muster der Sorte) bei dem Amt der Nachanmeldung eingeräumt wird, dann zu verkürzen, wenn die Erstanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist. In einem solchen Fall besteht die Gewissheit, dass das Amt der Erstanmeldung von einem bestimmten Zeitpunkt nach der Zurückweisung oder der Zurücknahme an nicht mehr die Gesamtheit oder den Grossteil der Dokumente und auch nicht mehr das vom Anmelder empfangene Material aufbewahrt. Dies bedeutet, dass weder das Amt der Nachanmeldung noch die Gerichte oder privaten Streitparteien im Land der Nachanmeldung sich auf die Akten und das Material des Erstanmeldeamts als Beweisquelle stützen können, falls Streit über die Berechtigung des Prioritätsanspruchs entsteht. Unter diesen Umständen ist dem Amt der Nachanmeldung die Möglichkeit gegeben worden, Muster des Vermehrungsmaterials unverzüglich anzufordern; denn es ist um so wahrscheinlicher, dass diese Muster den dem Erstanmeldeamt übergebenen entsprechen, je eher der Anmelder verpflichtet wird, sie einzureichen.

40. Bei der Ausräumung der in dem Vorabsatz erwähnten Schwierigkeiten ist die Diplomatische Konferenz gleichzeitig wirksam der Gefahr begegnet, dass ein Züchter, um einen Prioritätsanspruch zu begründen, eine Anmeldung für eine noch nicht voll entwickelte Sorte einreicht und es in Kauf nimmt, dass diese in dem Staat der Erstanmeldung zurückgewiesen wird.

Artikel 38: Vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit

41. Mit diesem Artikel wird beabsichtigt, die Interessen eines Züchters zu schützen, der mit dem Vertrieb einer Sorte begonnen hat, ohne zu berücksichtigen, dass ein solcher Vertrieb die Neuheit der Sorte beeinträchtigt, da er nicht im voraus wissen konnte, wann die Übereinkommensbestimmungen auf die Gattung oder Art, der die Sorte angehört, Anwendung finden würden. Artikel 35 des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens sieht eine Ausnahme für (kurz zuvor gezüchtete) Sorten vor, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens für den betreffenden Staat bestehen; Artikel 38 des Revidierten Wortlauts bezieht diese Ausnahme auf (kurz zuvor gezüchtete) Sorten, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem ein solcher Staat erstmalig die Übereinkommensbestimmungen auf die Gattung oder Art, der die betreffende Sorte angehört, anwendet. Dieser Zeitpunkt wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens sein, wenn die Gattung oder Art zu den Gattungen oder Arten zählt, die der Staat schützt, sobald er ein Mitglied des Verbands ist; es wird sich um einen späteren Zeitpunkt handeln, wenn der Staat den Schutz später auf diese Gattung oder Art ausdehnt.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

42. Die vorstehende zusammenfassende Darstellung durch das Verbandsbüro soll keine vollständige Analyse aller Änderungen des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens durch den Revidierten Wortlaut sein. Sie behandelt nur solche Änderungen, von denen angenommen wurde, dass sie von allgemeiner Bedeutung sind. Das Verbandsbüro hat insbesondere davon Abstand genommen, auf redaktionelle Verbesserungen hinzuweisen, die vorgenommen wurden, um der Gefahr von Unstimmigkeiten zwischen den authentischen Fassungen des Revidierten Wortlauts in englischer, französischer und deutscher Sprache zu begegnen.

43. Die von der Diplomatischen Konferenz angenommenen zwei Empfehlungen sind als Anlagen diesem Memorandum beigefügt.

ANLAGE I

EMPFEHLUNG ZU ARTIKEL 4, VON DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ
AM 23. OKTOBER 1978 ANGENOMMEN

Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen von 1978,

Im Hinblick auf Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in seiner in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978 revidierten Fassung,

Mit Rücksicht darauf, dass das Übereinkommen von 1961 eine Anlage enthält, in der eine Reihe von wirtschaftlich wichtigen Arten aufgezählt wird, auf welche jeder Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen das Übereinkommen innerhalb bestimmter Fristen anzuwenden hat,

Mit Rücksicht darauf, dass diese Anlage in dem Übereinkommen in seiner 1978 revidierten Fassung gestrichen worden ist und dass dadurch den Verbandsstaaten sowie den Staaten, die beabsichtigen Mitglieder des Verbands zu werden, bezüglich der Gattungen und Arten, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, eine grössere Auswahlmöglichkeit gegeben wurde,

In der Erkenntnis, dass es im Interesse sowohl der Landwirtschaft im allgemeinen als auch der Züchter ist, dass Gattungen und Arten mit wirtschaftlicher Bedeutung für schutzfähig erklärt werden,

Empfiehl jedem Verbandsstaat, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, dass die nach seinem Recht schutzfähigen Gattungen und Arten soweit wie möglich die Gattungen und Arten einschliessen, die für diesen Staat von grösserer wirtschaftlicher Bedeutung sind,

Empfiehl jedem Staat, der beabsichtigt, Mitglied des Verbands zu werden, die Gattungen oder Arten, auf die das Übereinkommen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens für sein Hoheitsgebiet mindestens anzuwenden ist, aus Gattungen und Arten auszuwählen, die für diesen Staat von grösserer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

[Anlage II folgt]

EMPFEHLUNG ZU ARTIKEL 5, VON DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ
AM 23. OKTOBER 1978 ANGENOMMEN

Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen von 1978,

Im Hinblick auf Artikel 5 Absätze 1 und 4 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in seiner in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978 revidierten Fassung,

Im Bewusstsein der Tatsache, dass der in Artikel 5 Absatz 1 umschriebene Schutzzumfang für bestimmte Gattungen und Arten Probleme aufwerfen kann,

Mit Rücksicht darauf, dass es sehr wichtig ist, dass die Züchter in die Lage versetzt werden, ihre Interessen wirksam zu wahren,

In Anerkennung der Notwendigkeit, ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Züchter und denen der Benutzer neuer Sorten herzustellen,

Empfiehl, dass in den Fällen, in denen für eine Gattung oder Art die Gewährung von Rechten, die über die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Rechte hinausgehen, wünschenswert ist, um die berechtigten Interessen der Züchter zu wahren, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens angemessene Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 4 ergreifen.

[Ende des Dokuments]